

13.02.98

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft
- Drucksache 13/9497 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 21. März 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Ecuador
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen
- Drucksache 13/8828 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.03.98

Erster Durchgang: Drs. 655/97

06.03.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.